

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

d. Umtausch und Aufrechnung der Quittungskarten

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

renfabrikarbeiter, Webereiarbeiter, landw. Tagelöhner, Maurergeselle, häuslicher Diensthote.

d) Umtausch und Aufrechnung der Quittungskarten

9. Die Quittungskarten sollen binnen 2 Jahren nach dem Ausstellungstag umgetauscht werden. Sie verlieren zwar nicht mehr ihre Gültigkeit, wenn diese Umtauschfrist versäumt wurde, es hat aber nach § 1420 RVD im Streitfall der Versicherte zu beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

Die rechtzeitige Aufrechnung der Karten erhält im Hinblick auf die Bestimmung des § 1445 Abs 3 RVD erhöhte Bedeutung, da nur die in aufgerechneten Karten verwendeten Marken nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Karte unanfechtbar werden, sofern nicht die Marken in betrügerischer Absicht verwendet worden sind, während die in unaufgerechneten Karten befindlichen Marken diesen Schutz nicht genießen.

10. Die Aufrechnung ist für alle Karten zulässig, auch wenn diese nur wenig Marken enthalten. Es empfiehlt sich aber, vor der Aufrechnung sofort die Markenklebung zu prüfen und die Zahl der für die Zeit nach dem Ausstellungstag geklebten Marken bei Versicherungspflicht und Weiterversicherung auf 20 und bei Selbstversicherung auf 40 bringen zu lassen, sofern dies zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich ist (vgl Ziff 2 d Anmerkz zu § 1283 RVD S 50).

11. Für Versicherte, deren Karten Zusatzmarken enthalten, empfiehlt es sich, jeweils vor Ablauf des Kalenderjahres die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der alten zu verlangen (vgl § 1473 RVD). Wo Zusatzmarken verwendet sind, sollte Belehrung erteilt werden.

12. Über die erfolgte Aufrechnung einer Quittungskarte wird dem Versicherten von der Kartenausgabestelle eine Aufrechnungsbescheinigung erteilt.

Die Aufrechnungsbescheinigung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 BVD. In ihr werden durch Eintragung des Ortes, des Tages der Aufrechnung und der Endzahlen rechtlich erhebliche Tatsachen beurkundet. Als öffentliche Urkunde begründet sie vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen. Sie kann unter Umständen

als Beweismittel insbesondere bei der Erneuerung der Karte und der Markenübertragung dienen.

Dem Versicherten ist daher dringend zu raten, die Aufrechnungsbescheinigung sorgfältig aufzubewahren.

#### e. Behandlung zurückgelassener Quittungskarten

13. Die Quittungskarten derjenigen Versicherten, die sich unter Rücklassung der Karten entfernt haben, sind einstweilen gut aufzubewahren. Werden diese Karten von den Versicherten in einiger Zeit nicht zurückverlangt — jedenfalls aber nach Ablauf von etwa 1½ Jahren seit dem Ausstellungstag der Karten — ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Karten derjenigen Versicherten, welche sich an unbekanntem Orten aufhalten, sind an die Gemeindebehörde zur Aufrechnung abzugeben. Die Gemeindebehörde hat diese Karten mit dem Vermerk „zurückgelassen“ zu versehen und aufzurechnen (§ 1419 Abs 3 RVO), neue Karten dagegen nicht auszustellen, ebenso auch keine Aufrechnungsbescheinigungen zu erteilen. In der Kartenliste ist unter Bemerkungen kurze Notiz zu machen, warum eine neue Karte nicht ausgestellt wurde (z. B. „zurückgelassene Karte“). Nach Aufrechnung dürfen diese Karten den Versicherten nicht mehr ausgefolgt werden. Bei späterer Anmeldung muß neue Karte ausgestellt werden.
- b) Solchen Versicherten, deren Aufenthalt bekannt ist, sind die Quittungskarten durch Einzugsstelle oder Arbeitgeber unmittelbar oder durch Vermittelung des Bürgermeisteramts unaufgerechnet zu übersenden bzw. zu übergeben. Geeignetenfalls kann auch die Übergabe an die Angehörigen der Versicherten (Eltern, Vormund, Ehegatte, Kinder u dgl) erfolgen.

#### f. Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten

14. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Karten werden durch neue ersetzt (§ 1421 RVO).